

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 61/035/2022

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Beckmann, Marcel	Datum: 08.08.2022 Az.: 61 - StM
---	------------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Mobilitätsausschuss	29.08.2022	Vorberatung
Kreisausschuss	19.09.2022	Vorberatung
Kreistag	29.09.2022	Beschluss

Abwicklung interlokaler ÖPNV-Leistungen der wupsi GmbH zwischen den Städten Leverkusen und Langenfeld

Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

- Die Verwaltung wird ermächtigt, an der Betrauung benachbarter kommunaler Verkehrsunternehmen durch deren Eigentümerkommunen – auch jener außerhalb des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) – mitzuwirken und die hierfür erforderlichen Vereinbarungen zu treffen, soweit das Gebiet des Kreises Mettmann betroffen ist.
- Der vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossenen und am 01.07.2020 in Kraft getretenen Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 an die wupsi GmbH wird zugestimmt.

3. Der Stadt Leverkusen werden die Befugnisse gem. § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 übertragen, soweit es um die im Kreis Mettmann verkehrenden Linien der wupsi GmbH geht.
4. Die Beschlüsse des Kreistages des Kreises Mettmann zur Finanzierung des straßengebundenen ÖPNV vom 19.12.2005, zur Aufgabenübertragung auf den Zweckverband VRR vom 20.12.2010 und 18.12.2014 sowie zur Vorabbekanntmachung einer Direktvergabe vom 18.12.2017 bleiben unberührt.

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Beckmann, Marcel	Datum: 08.08.2022 Az.: 61 - StM
---	------------------------------------

Abwicklung interlokaler ÖPNV-Leistungen der wupsi GmbH zwischen den Städten Leverkusen und Langenfeld

Anlass der Vorlage:

Im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) erbringen eine Vielzahl von Verkehrsunternehmen gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen im Gebiet des Kreises Mettmann sowie auf gebietsüberschreitenden Buslinien benachbarter ÖPNV-Aufgabenträger. Um diese historisch gewachsenen Verkehrsbeziehungen beizubehalten und zukunftsfähig auszugestalten, sind entsprechende gegenseitige Zustimmungen der beteiligten Aufgabenträger abzugeben bzw. einzuholen.

Zur Vorbereitung der Direktvergaben von öffentlichen Personenverkehrsdiensten im Gebiet des Kreises Mettmann wurde die Verwaltung daher durch Kreistagsbeschluss vom 18.12.2017 (siehe Vorlagen Nr. 20/40/2017) unter Punkt 4 der Beschlussfassung dazu ermächtigt, an der Betrauung benachbarter kommunaler Verkehrsunternehmen durch deren Eigentümerkommunen mitzuwirken und insbesondere die hierfür erforderlichen Zustimmungen zu erteilen. Maßgeblich hierfür ist die Satzung des Zweckverbandes des Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR), das VRR- Gruppenmodell sowie das VRR- Finanzierungssystem.

Die Stadt Leverkusen liegt jedoch nicht im VRR und ist somit nicht Teil der im Zuge kommunaler Direktvergaben gebildeten „VRR-Behördengruppe“. Um auch für die von der wupsi GmbH erbrachten gebietsüberschreitenden bzw. interlokalen ÖPNV-Leistungen aus dem verbundfremden Raum in das Gebiet des Kreises Mettmann hinein eine bestandsichernde und zukunftsgestaltende Lösung zu erreichen, bedarf es einer, die o.g. Beschlussfassung ergänzenden Entscheidung durch den Kreistag.

Sachverhaltsdarstellung:

Der Kreis Mettmann und die Stadt Leverkusen sind als öffentliche Aufgabenträger gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs zuständig. Sie sind gemäß § 3 Absatz 2 ÖPNVG NRW in ihrem Wirkungsbereich „zuständige Behörden“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Zur Sicherstellung und rechtssicheren Abwicklung von Verkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Gebieten der Stadt Leverkusen und dem Kreis Mettmann haben beide Gebietskörperschaften die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen, die ihnen als Aufgabenträger und zuständigen Behörden nach § 3 ÖPNVG NRW zustehen, zu regeln. Ihre diesbezügliche Zusammenarbeit dient ausschließlich der gemeinsamen Verfolgung öffentlicher Interessen in Umsetzung der in den Nahverkehrsplänen beider Aufgabenträger festgelegten Ziele.

Die Stadt Leverkusen hat die wupsi GmbH mit Wirkung vom 01.07.2020 mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen des straßengebundenen ÖPNV auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen einschließlich der gebietsübergreifenden Linien im Wege der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Artikel 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 betraut.

Das Gebiet des Kreises Mettmann wird auf der Grundlage dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages durch die Linien

- 206 Leverkusen-Mathildenhof – Langenfeld, Turnerstraße
- 232 Opladen Busbf. – Langenfeld, Turnerstraße/Rathaus
- N20 (Nachtbuslinie) Opladen Busbf. – Langenfeld-Reusrath – Langenfeld S

nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bestandskräftig bedient (Stand 2021). Die hoheitliche Zuständigkeit für diese, im Kreis Mettmann ausschließlich auf dem Gebiet der kreisangehörigen Stadt Langenfeld verkehrenden kreisgrenzenüberschreitenden Linien liegt somit bei der Stadt Leverkusen (als Bestellerin der Leistungen).

Der konkrete Umfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ergibt sich aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag der Stadt Leverkusen und den Nahverkehrsplänen der Stadt Leverkusen und des Kreises Mettmann in der jeweils geltenden Fassung. Er orientiert sich am bisherigen Leistungsangebot. Der Nahverkehrsplan des Kreises Mettmann wird somit berücksichtigt. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag enthält zudem die Möglichkeit politisch gewollter und verkehrswirtschaftlich sinnvoller Leistungsänderungen.

Um die Zuständigkeit des bestellenden, und somit federführenden Aufgabenträgers eindeutig zu regeln, bedarf es der Zustimmung des Kreises Mettmann als mitbedienter Aufgabenträger zu dem vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossenen und am 01.07.2020 in Kraft getretenen öffentlichen Dienstleistungsauftrag an die wupsi GmbH. Ferner ist beabsichtigt, der Stadt Leverkusen die Befugnisse gem. § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für die Dauer der Laufzeit ihres öffentlichen Dienstleistungsauftrages (dieser endet am 12.12.2026) zu übertragen, soweit es um die zuvor genannten Linien der wupsi GmbH geht.

Die Aufgabenträger können die Linienbezeichnung und/oder den genauen Linienverlauf einvernehmlich anpassen. Wesentliche Änderungen des Fahrplans und der Qualitätsstandards auf den zuvor genannten Linien bedürfen der Zustimmung des Kreises Mettmann, soweit dieser hiervon betroffen ist. Der Kreis Mettmann wird sich dazu mit der Stadt Langenfeld abstimmen.

Rechtzeitig vor dem Laufzeitende des öffentlichen Dienstleistungsauftrages der Stadt Leverkusen werden die Beteiligten die Möglichkeiten einer Anschlussregelung besprechen.

Das Vorgehen wurde mit dem VRR abgestimmt.

Die finanzielle Abwicklung der auf dem Gebiet des Kreises Mettmann erbrachten Verkehre erfolgt weiterhin bilateral zwischen den Städten Leverkusen und Langenfeld.